

FAQ – Modernisierung des Bundeswaldgesetzes

1. Warum sind Wälder so wertvoll?

Deutschland ist ein Land der Wälder: Ein Drittel von Deutschland ist bewaldet. Wälder sind Teil unserer Identität. Für Kinder sind sie ein großer Abenteuerspielplatz, für Erwachsene ein wichtiger Ort der Ruhe und Erholung. Für die Tier- und Pflanzenwelt sind unsere Wälder unverzichtbarer Lebens- und Schutzraum und beherbergen als komplexes Ökosystem tausende Arten. Damit stellen sie den Erhalt der Biodiversität sicher. Auch beim Klimaschutz erfüllen Wälder überlebenswichtige Funktionen: Sie binden große Mengen an Kohlenstoff und tragen dazu bei, das Klima zu stabilisieren. Wälder sind auch ein natürlicher Wasserspeicher. Die Bäume festigen mit ihren Wurzeln den Boden und schützen so vor Erdabtragung. Wer bei großer Sommerhitze im Wald spazieren geht, merkt wie das Kronendach kühlt und so die Austrocknung des Waldbodens vermindert. Wälder haben auch eine große wirtschaftliche Bedeutung: Sie liefern uns Holz – einen wertvollen und nachhaltigen Rohstoff – und tragen zu Arbeitsplätzen bei, gerade im ländlichen Raum.

2. Warum modernisiert die Bundesregierung das Bundeswaldgesetz jetzt?

Das Bundeswaldgesetz wurde im Jahr 1975 beschlossen, als die Klimakrise, wie wir sie heute erleben, noch nicht im Bewusstsein war. Die voranschreitende Erderhitzung hat dramatische Auswirkungen auf die Wälder. Vier von fünf Bäumen sind geschädigt und weisen deutliche Kronenverlichtungen auf. Anders gesagt: Nur jeder fünfte Baum ist vollkommen gesund. Wir brauchen ein Waldgesetz, das die Realität der Klimakrise in den Blick nimmt. Hinzu kommt: Auch die gesellschaftlichen Anforderungen an die Wälder und die Forstwirtschaft haben sich geändert, und es gibt neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Die Ökosystemleistungen des Waldes werden zunehmend erkannt und wertgeschätzt. Dürren und Hitze erfordern einen konsequenten Umbau des Waldes hin zu klimastabilen und naturnahen Mischwäldern mit überwiegend heimischen Baumarten. Dabei können neben den Baumarten die hier seit Jahrtausenden zu Hause sind, auch Baumarten verwendet werden, die an die sich rasch ändernden Klimabedingungen besser angepasst sind als die heimischen. Dafür bedarf es heute eines besonders angepassten, vorausschauenden Waldmanagements, das die sich zügig ändernden Standortbedingungen erkennt und damit einhergehende Risiken einbezieht. Ziel der Bundesregierung ist es, unsere Wälder in ihrer Vielfalt zu bewahren und sie mit all ihren Leistungen auch für künftige Generationen zu erhalten.

Das alles macht eine Modernisierung des Waldgesetzes notwendig und ist deswegen auch im Koalitionsvertrag verankert. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt dieses gemeinsame Ampel-Vorhaben um.

3. Welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse greift das neue Bundeswaldgesetz auf?

Die Klimakrise belastet unseren Wald erheblich. Von den verbreitetsten Arten Fichte, Kiefer, Buche und Eiche zeigen vier von fünf Bäumen Kronenverlichtungen. Das ist das Ergebnis der vom BMEL veröffentlichten Waldzustandserhebung 2023. Die Bäume leiden nach wie vor unter Trockenheit und hohen Temperaturen. Der Zustand des Waldes hat sich seit dem Vorjahr daher kaum verändert. Weitere Details zur Waldzustandserhebung:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/043-waldzustandserhebung.html>

Die Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist Gegenstand vieler Untersuchungen von Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder. Einen zusammenfassenden Überblick und Analyse bietet zum Beispiel das Gutachten "Die Anpassung von Wäldern und Waldwirtschaft an den Klimawandel" des Wissenschaftlichen Beirats für Waldpolitik beim BMEL: <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/waldpolitik-veroeffentlichungen.html#download=1>

4. Was soll das modernisierte Bundeswaldgesetz regeln?

Das geltende Bundeswaldgesetz wird modernisiert, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Entwicklung der Wälder in Deutschland an die aktuellen Herausforderungen insbesondere der Klimakrise anzupassen. Die neu eingefügten inhaltlichen Leitplanken des Bundeswaldgesetzes setzen zudem einen Rahmen zur verlässlichen Fortsetzung der forstlichen Förderung. Die Gesetzesänderung konzentriert sich auf das, was der Bund im Rahmen der föderalen Ordnung tatsächlich regeln muss, um unsere Wälder nachhaltig zu stärken und zu nutzen. Es wird ein Rahmen gesetzt, in dem die Verantwortlichen vor Ort eine passende und schlanke Lösung entwickeln können. Dabei haben die Länder weiterhin ihre wichtige Rolle. Für den Waldbau brauchen wir den Schulterschluss aller, die Wälder besitzen. Wir festigen daher die forstliche Förderung für die

privaten und kommunalen Waldbesitzer. Und mehr noch: Mit dem Gesetzentwurf wird das mögliche Spektrum der Förderung auf Erholungsleistungen und auf neue Finanzierungsquellen außerhalb der Förderkulisse der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), z. B. für den Klima- und den Biodiversitätsschutz, ausgeweitet.

5. Welche konkreten Änderungen und Schwerpunkte sind geplant?

Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass alle **Leistungen des Waldes grundsätzlich gleichrangig** einzuschätzen sind. Wasser, Erholung, Wirtschaft, Holz, biologische Vielfalt, Klima, Erlebnis – keine Leistung des Waldes ist verzichtbar. Übergeordnet ist der Erhalt des Waldes. Im Gesetzeszweck steht neben dem Wald als Ökosystem und Erholungsraum gleichberechtigt der Wald als Wirtschaftsfaktor, der zum Zwecke von Einkommen und Beschäftigung und als nachhaltige Rohstoffquelle dauerhaft zu erhalten ist.

Bundesweit einheitlich wird es verboten, einen Kahlschlag auf einer Fläche von mehr als einem Hektar ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vorzunehmen. Ein Verstoß dagegen wird als neue Ordnungswidrigkeit eingeführt. Straftatbestände sind aber nicht geplant.

Für die **Anpassung der Wälder an den Klimawandel** sieht der Gesetzentwurf die Leitplanken für mehr Vielfalt und Resilienz vor:

- Die Verwendung von standortgerechten Baumarten ist bei Erst- und Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung im Hinblick auf die Resilienz der Wälder vorgeschrieben.
- Darüber hinaus wird es keine Vorgaben zur Baumartenwahl geben.
- Erstmals wird das Ziel zur Begründung von klimaresilienten Wäldern mit überwiegend heimischen Forstpflanzen für die Erst- und Wiederaufforstung eingeführt. Die Verwendung von „überwiegend heimischen Forstpflanzen“ ist nicht verpflichtend, sondern diese Zielstellung wird bei der künftigen Programmierung der Forstförderung berücksichtigt. Wer vom Staat gefördert werden möchte, muss diese umsetzen.
- Zur Betonung natürlicher Prozesse wird erstmals die natürliche Sukzession gleichrangig neben Saat oder Pflanzung gestellt.
- Eine natürliche Verjüngung geht nur mit einem entsprechenden Wildmanagement. Hierfür braucht es eine Informationsgrundlage. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor,

dass die Länder Vegetationsgutachten zu erstellen haben und diese in regelmäßigen Zeiträumen aktualisieren müssen.

Zur Steigerung der Resilienz werden **Vorgaben zum Bodenschutz und zum Schutz des Wasserhaushalts** neu aufgenommen:

- Waldbesitzer werden verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, auch durch forstwirtschaftliche Nutzung.
- Eine Entwässerung des Waldes durch entsprechende Einrichtungen und Maßnahmen wird untersagt, wo diese den Wald oder seine Ökosystemleistungen erheblich beeinträchtigen können.

Außerdem stärkt der Gesetzentwurf den **Waldbrandschutz**. Neu eingeführt wird, dass Waldbesitzende, Waldbesucher und Betreiber von bestimmten Anlagen und Einrichtungen, von den Brandgefahren ausgehen können, jeweils angemessen zur Vorsorge vor Waldbränden verpflichtet sind. Damit liegt die Aufgabe des Waldbrandschutzes nicht allein bei den Waldbesitzenden.

Flankierend soll der Gesetzentwurf die **Informationsgrundlage über Wälder** stärken:

- Beim forstlichen Monitoring können ausdrücklich auch fernerkundliche Verfahren zum Einsatz kommen.
- Zudem enthält der Gesetzentwurf die Vorgabe, dass das allgemeine Verständnis für die Zwecke des Bundeswaldgesetzes mit geeigneten Mitteln zu fördern ist. Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen auf allen Ebenen über die Bedeutung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen aufklären und das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Wald wecken bzw. stärken.

Generelle **Nutzungsverbote sind nicht geplant. Nutzungseinschränkungen betreffen vorrangig den Staatswald:**

- Den zuständigen Behörden wird das Recht eingeräumt, Holzeinschlagsmaßnahmen im verbleibenden Bestand nach großflächigen Kalamitäten zu verbieten/einzuschränken, sofern ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung des verbliebenen Baumbestandes besteht. Dies soll vorrangig im Wald der öffentlichen Hand erfolgen.

- Neu wird die Gemeinwohlverpflichtung im Staatswald ins Gesetz aufgenommen. Dieser soll mit Vorbildwirkung vorangehen und dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienen und in seiner bestehenden Flächenausdehnung mindestens erhalten werden. Der Staatswald ist vorbildlich zu bewirtschaften und soll zudem Aufgaben wahrnehmen, die besonders aufwändig oder langwierig sind oder welche die Leistungsfähigkeit der anderen Waldbesitzarten übersteigen, wie z. B. den Aufgaben des forstlichen Versuchs- und Forschungswesens. Im Staatswald sollen in angemessenem Umfang Biotopbäume erhalten und ein ausreichender Anteil an stehendem und liegendem Totholz belassen werden. Ferner ist im Staatswald das Ziel zu verfolgen, alle Waldentwicklungsphasen zuzulassen sowie einen repräsentativen Anteil von Bäumen mit einem Alter von mehr als einhundertzwanzig Jahren anzustreben. Im Staatswald des Bundes sollen zudem 10 Prozent der Fläche einer dauerhaften natürlichen Entwicklung überlassen werden, wie es seit 2007 in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt verankert ist.

Der Gesetzentwurf soll auch den **Kleinprivatwald stärken**:

- Das Aufgabenspektrum von Forstbetriebsgemeinschaften wird erweitert auf Wertschöpfungsketten, die über Rohholz hinausgehen und z. B. andere Ökosystemleistungen des Waldes in den Fokus nehmen. Damit können sich Forstbetriebsgemeinschaften breiter aufstellen und resilienter werden gegenüber eventueller künftiger Störungen auf dem Holzmarkt.
- Die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen erhalten zusätzlich zu ihren bestehenden Aufgaben die neue Möglichkeit, Geschäftsführungsaufgaben ihrer Mitglieder zu übernehmen, um diese administrativ zu entlasten.
- Die für die Holzwirtschaft besonders relevanten Aufgaben von Forstbetriebsgemeinschaften (Durchführung des Holzeinschlags/-bringung, Bündelung des Holzangebotes, Wegebau) bleiben unverändert erhalten.

6. Wie ist das Verhältnis vom Bundeswaldgesetz zu den Waldgesetzen der Bundesländer?

Die mit der Modernisierung des Bundeswaldgesetzes neu eingeführten Regelungen werden unmittelbar als Bundesrecht gelten. Die bereits bestehenden Regelungen des Bundeswaldgesetzes bleiben als Rahmengesetzgebung unverändert gültig. Die

Modernisierung des Waldgesetzes konzentriert sich auf das, was der Bund im Rahmen der föderalen Ordnung unbedingt regeln muss, um unsere Wälder nachhaltig zu stärken und zu nutzen. Es wird ein Rahmen gesetzt, in dem die Verantwortlichen vor Ort eine passende und schlanke Lösung entwickeln können. Dabei haben die Länder weiterhin ihre wichtige Rolle

7. Wie werden die zunehmenden Dürren und deren Folgen im Wald bei der Änderung des Bundeswaldgesetzes berücksichtigt? Wie helfen die neuen Regelungen bei der Prävention bzw. Folgenbewältigung von Schadereignissen wie Waldbränden oder Extremwetter?

Die Modernisierung des Gesetzes verfolgt das Ziel eines vorsorgenden Waldumbaus hin zu klimaresilienten und naturnahen Mischwäldern mit standortgerechten, überwiegend heimischen Baumarten. Dabei können neben den Baumarten, die hier seit Jahrtausenden zu Hause sind, auch Baumarten verwendet werden, die an die sich rasch ändernden Klimabedingungen besser angepasst sind, als die heimischen. Damit sollen die Wälder besser gegen Klimastress und Extremwetterlagen aufgestellt werden. Zudem soll die forstbetriebliche Eigenvorsorge in Anbetracht der steigenden Risiken des Klimawandels mit den neuen Bestimmungen zum Schutz des Waldbodens des Wasserhaushalts sowie zum Schutz vor biotischen und abiotischen Schäden und zum Waldbrandschutz gestärkt werden. Aus diesem Grund wird in der Modernisierung des Gesetzes der Risikovorsorge und dem Krisenmanagement stärker als bisher Rechnung getragen. Diese Änderungen im Gesetz kommen den Waldbesitzenden und der Gesellschaft zu Gute.

8. Was sind standortgerechte und „überwiegend heimische“ Forstpflanzen? Wieso wappnen sie den Wald besser gegen Klimastress und Extremwetterlagen?

Als standortgerecht gelten Forstpflanzen, deren ökologische Ansprüche zu den Eigenschaften des jeweiligen Standorts passen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und produktiv sind und die keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort haben. Heimische Baumarten sind solche, die in einem Lebensraum aufgrund des Klimas sowie anderer natürlicher Faktoren wie Feuer, Bodenverhältnisse oder Verbiss durch Pflanzenfresser, aber ohne fortgesetzte menschliche Eingriffe vorkommen. Um die Wälder bestmöglich an den Klimawandel anzupassen, ist es erforderlich auch auf Baumarten zu

setzen, die hier nicht heimisch sind, aber mit den geänderten Klimabedingungen besser klarkommen als jene, die hier seit Jahrtausenden zu Hause sind. Der Bund legt nicht fest, welche Baumarten vor Ort gepflanzt werden müssen. Jeder Waldbesitzende kann jede Baumart pflanzen, die auf den Standort passt. Welche Baumarten standortgerecht sind, regeln die Länder – sie kennen die Standortbedingungen vor Ort am besten.

9. Entscheidet jetzt etwa der Bund zentral aus Berlin, welche Bäume vor Ort im Wald gepflanzt werden dürfen?

Der Bund legt nicht fest, welche Baumarten vor Ort gepflanzt werden müssen. Jeder Waldbesitzende kann jede Baumart pflanzen, die auf den Standort passt. Welche Baumarten standortgerecht sind, regeln die Länder – sie kennen die Standortbedingungen vor Ort am besten.

10. Ändert die Modernisierung des Bundeswaldgesetzes etwas für die Menschen, die den Wald besuchen?

Der Wald ist für viele Menschen ein wichtiger Erholungs- und Rückzugsort, und das soll er auch bleiben – für heute, morgen und für zukünftige Generationen. Am Recht, den Wald zu betreten, ändert sich natürlich nichts. Ein naturschonender und gemeinverträglicher Umgang mit dem Wald und ein rücksichtsvoller Umgang der Waldbesucherinnen und –besucher untereinander sollte selbstverständlich sein. Dabei sind genauso selbstverständlich auch die berechtigten Interessen der Waldbesitzenden zu beachten. Ebenso wenig ändert sich etwas an den bestehenden Regeln zum Radfahren, zum Reiten, zum Wandern und Co.

11. Ändert sich etwas für das Wandern, Radfahren oder Reiten im Wald?

Nein. Am Recht, den Wald zu betreten, ändert sich nichts – das bleibt selbstverständlich erlaubt. Ebenso wenig ändert sich etwas an den bestehenden Regeln zum Radfahren, Reiten oder Wandern.

Das Spazieren und Wandern im Wald zum Zwecke der Erholung einschließlich des Natursports sind bisher gestattet und bleiben genauso auch in der Modernisierung des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich erlaubt.

Das Radfahren und das Reiten im Wald ist auch bisher ausdrücklich nur auf Straßen und Wegen gestattet, dies soll so bleiben. Radfahrende, die im Wald abseits der Wege fahren, handeln bereits heute rechtswidrig.

12. Welche Auswirkungen hat die Modernisierung des Bundeswaldgesetzes auf die digitale Ausweisung von Pfaden?

Die digitale Ausweisung von Pfaden im Wald war bislang im Bundeswaldgesetz nicht geregelt, da bei Erlass des Gesetzes im Jahr 1975 weder diese Technologie noch die damit einhergehenden neuen Freizeit- und Nutzungsformen bekannt waren. Allerdings hat sich hier in den vergangenen Jahren ein zunehmender Handlungsbedarf aufgebaut: Waldbesitzende, Forstbehörden und Naturschützer berichten, dass Querfeldeinfahrten im Wald zumindest regional erheblich zugenommen hätten. Mit der Bereitstellung bzw. Veröffentlichung solcher virtuellen Routen wird – über den Kopf des Waldeigentümers und der Forstbehörden hinweg – ein vorher nicht vorhandener neuer „Verkehr“ bzw. Besucherstrom auf bislang unerschlossene Waldflächen gelenkt, was dem Schutz des Waldes oder bestimmter Ökosystemleistungen (z. B. Naturschutz oder Vermeidung der Beunruhigung von Wildtieren) zuwiderlaufen kann und haftungsrechtliche Fragen aufwirft.

Die im Gesetz nun vorgesehene Regelung verpflichtet daher die digitalen Routenanbieter, eine auf ihrem Portal digital ausgewiesene Route auf einer bislang weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald zu ändern oder zu entfernen, wenn dies der betroffene Waldbesitzer oder die zuständige Behörde verlangt. Dies dient einem zeitgemäßen Waldschutz, der Erholung, Freizeit, Natur-, Klima- und Tierschutz sowie die Rechte der Waldbesitzenden in Einklang bringen soll. Die Nutzung von Navigationsapps wird durch diese Regelung weder berührt noch eingeschränkt.

13. Wird im Bundeswaldgesetz auch etwas zur Nutzung von Holz für die Wärmeerzeugung geregelt?

Nein. Das Bundeswaldgesetz traf und trifft auch mit der Modernisierung weiterhin keinerlei Regelungen zur energetischen Nutzung von Holz. Zum Beispiel können private Waldbesitzer wie gewohnt ihr Holz im heimischen Ofen oder Kamin nutzen.

14. Was bedeutet die Modernisierung für alle, die Wald besitzen, und für die, die Wald bewirtschaften?

Unsere Gesellschaft und auch die Waldbesitzenden stehen angesichts der Klimakrise vor gewaltigen Herausforderungen. Klimaresiliente und produktive Wälder können wir nur gemeinsam mit den Bewirtschaftern vor Ort erreichen.

Der Entwurf konzentriert sich deshalb auf Regelungen, die der Bund im Rahmen der föderalen Ordnung für erforderlich hält. Dies setzt einen Rahmen für die Verantwortlichen vor Ort, damit sie passende und angepasste Lösungen finden können. Waldbesitzende und Forstleute vor Ort wissen, was zu tun ist, um den Wald zukunftssicher zu machen – das modernisierte Gesetz soll sie dabei leiten und unterstützen. Flankierend hierzu gibt es auch weiterhin die forstliche Förderung, damit die Waldbesitzenden die mit der Klimakrise einhergehenden Herausforderungen und Lasten bewältigen können und der Wald auch künftig die vielfältigen Ökosystemleistungen für die Gesellschaft bereitstellt.

15. Wie ist der weitere Zeitplan? Wann soll die Novellierung in Kraft treten?

Der grundlegend überarbeitete Entwurf für ein modernisiertes Bundeswaldgesetz wird im August zur Fortsetzung der Abstimmung an den Ressortkreis versandt. Angestrebt ist eine Beschlussfassung durch das Kabinett noch im Jahr 2024. 2025 soll das modernisierte Bundeswaldgesetz in Kraft treten. Länder und Verbände hatten in einer breit angelegten und offenen Konsultation im Sommer 2022 Gelegenheit, Anregungen einzubringen, und sie werden auch zum Entwurf angehört. Ziel des BMEL ist es, möglichst schnell die Freigabe für die Länder- und Verbändeanhörung zu erhalten.

16. Welche Bedeutung hat der Zukunftsdialog Wald und die „Waldstrategie 2050“ für die Modernisierung des Bundeswaldgesetzes?

Der Zukunftsdialog Wald sowie die Arbeiten an der Waldstrategie der Bundesregierung haben – auch wenn sie noch nicht abgeschlossen sind – wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung des Bundeswaldgesetzes ergeben. Waldstrategie und Waldgesetz haben somit eine gemeinsame Grundlage.

17. Welche Beteiligungsmöglichkeiten und -formate beim Gesetzesvorhaben gibt es?

Neben den Arbeiten zum Zukunftsdialog Wald und der Waldstrategie waren die relevanten Akteurinnen und Akteure aufgerufen, in einer ersten Länder- und Verbändebefragung im Sommer 2022 Stellungnahmen und Vorschläge zur Modernisierung des Bundeswaldgesetzes abzugeben. Die sachliche Kritik am geleakten Entwurf hat das BMEL gehört und nimmt sie ernst. Der Entwurf ist gründlich überarbeitet und konzentriert sich auf das, was der Bund im Rahmen der föderalen Ordnung unbedingt regeln muss.

Parallel zum Abschluss der Ressortbefassung ist eine Länder- und Verbändeanhörung vorgesehen. Ziel des BMEL ist es, möglichst schnell die Freigabe für die Länder- und Verbändeanhörung zu erhalten.

18. Wird der Erhalt und der Umbau zu klimaresilienten Wäldern gefördert?

Der Gesetzentwurf schafft einen verlässlichen Rahmen für die Ausrichtung der künftigen forstlichen Förderung zum Umbau der Wälder hin zu klimaresilienten Wäldern. Die Förderung soll nach Willen der Bundesregierung wie bisher fortgesetzt werden. Die Einzelheiten der Förderung werden allerdings nicht im Bundeswaldgesetz bestimmt, sondern im Rahmen der entsprechenden Förderprogramme (des Bundes und der Länder) oder anderer Instrumente der Forstpolitik.

19. Unter welchen Voraussetzungen können die Forstbehörden vor Ort die Nutzung einschränken?

Die Möglichkeit zur Einschränkung des Holzeinschlages ist nur für ganz bestimmte Fälle vorgesehen: Manche Wälder erfüllen lokal besonders wichtige Funktionen, beispielsweise als Schutzwald im Gebirge gegen das Abrutschen von Hängen, als Windschutz oder als wertvolle Saatgutbestände für eine benachbarte Wiederbewaldung. Wenn in einem Gebiet durch einen großflächigen Waldschaden (Kalamität), also beispielsweise durch einen Sturm, Wälder geschädigt wurden und nur ein Teil des Baumbestandes unbeschadet geblieben ist und dieser unbeschadete Teil dann auch noch eine solche lokal besonders wichtige Funktion erfüllt, dann – und nur in diesen Fällen – erhalten die Forstbehörden vor Ort die Möglichkeit, Holzeinschlagsmaßnahmen in diesem verbliebenen Baumbestand zu verbieten oder

einzuschränken. Dadurch soll verhindert werden, dass es zum Beispiel zum Abrutschen eines Hanges kommt oder die benachbarte Wiederbewaldung aufgrund fehlender Samenbäume erschwert wird. Und dies soll dann vorrangig im Wald der öffentlichen Hand erfolgen. Wird ein Holzeinschlagsverbot oder eine Holzeinschlagsbeschränkung erlassen, dann ist eine angemessene Kompensation für den betroffenen Waldbesitzer zu prüfen.

20. Was wird gegen Waldbrände unternommen?

Waldbrandschutz ist bundesweit viel wichtiger als noch in den 1970er Jahren, als das Waldgesetz beschlossen wurde. Im Gesetzentwurf wird der Waldbrandschutz gestärkt. Diese wichtige Aufgabe liegt nicht nur bei den Waldbesitzenden, sondern auch bei denjenigen, die Anlagen oder Einrichtungen im Wald betreiben. Zudem wird das Monitoring von Waldbränden verbessert.